Aufarbeitung von Schadholz mit Beteilung der Einforstungsberechtigten –

was gilt es zu beachten?

In den vergangenen Wochen kam es im Gasteinertal sowie im Lungau zu größeren Windwurfereignissen, wovon auch Waldungen mit Holzbezugsrechten betroffen sind. Im Zusammenhang mit Schadereignissen wird seitens der Holzbezugsberechtigten an den Einforstungsverband immer wieder die Frage herangetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen man als Eingeforsteter verpflichtet ist, sich an der Aufarbeitung von Schadholz zu beteiligen bzw. damit einhergehend auch Vorausbezüge zu nehmen. Auf diese Fragestellungen soll im nachfolgenden Beitrag näher eingegangen werden.

Bei kleineren Schadereignissen, welche sich nicht auf die künftige Bedeckung der Holzbezugsrechte negativ auswirken, besteht in der Regel keine Verpflichtung, dass man sich als Eingeforsteter an der Schadholzaufarbeitung beteiligt, insbesondere dann nicht, wenn das Recht der Aufsparung von Bezügen nicht voll ausgeschöpft ist oder wenn hohe Vorausbezüge in der Einforstungs-Abrechnung zu Buche schlagen. Sofern sich das Schadholz in günstiger Bringungslage befindet, dieses den urkundlichen Qualitätsvorgaben entspricht und das Risiko der Aufarbeitung vertretbar ist, spricht nichts dagegen, dass man sich als Eingeforsteter auch an der Aufarbeitung kleiner Schadereignisse beteiligt. Dies obliegt jedoch selbstverständlich der freien Entscheidung des Holzbezugsberechtigten.

Anders sieht es hingegen bei Großschadensereignissen aus, die dazu führen können, die künftige Bedeckung der Holzbezugsrechte zu gefährden. Ereignen sich diese Schadereignisse in hoch belasteten Einforstungswäldern bzw. dort, wo der nachhaltig mögliche Holzeinschlag überwiegend oder zur Gänze zur Bedeckung der Holzbezugsrechte herangezogen werden muss, so wird es zur Sicherstellung der künftigen Bedeckung der urkundlichen Holzansprüche unabdingbar sein, sich als Eingeforsteter in angemessenem Ausmaß an der Schadholzaufarbeitung zu beteiligt. In begründeten Fällen kann auch die Agrarbehörde über Antrag einer Partei die Eingeforsteten zur Inanspruchnahme von Vorausbezügen aus dem Schadholz bescheidmäßig verhalten (zB. § 40 Abs 2 Salzburger Einforstungsrechtegesetz).

Im Interesse einer raschen Beseitigung bzw. Aufarbeitung von Schadholz sowie im Interesse der Sicherung der künftigen Bedeckung der Holzbezugsrechte sollten sich Holzbezugsberechtigte, deren Einforstungswald in größerem Ausmaß von Windwürfen betroffen ist, an der Aufarbeitung des Schadholzes beteiligen.

Müssen Vorausbezüge genommen werden, so sollte folgendes beachtet bzw. gegenüber dem Verpflichteten zur Bedingung des Vorausbezuges erhoben werden:

1. Der Vorausbezug hat sich gleichmäßig auf Brenn- und Nutzholz zu beziehen. Es wäre unausgewogen, die dem Eingeforsteten zugewiesene Schadholzmenge überwiegend auf die Nutzholzgebühr anzurechnen.
2. Die Anrechnung anfallender höherwertiger Holzsortimente auf die urkundliche Brennholzgebühr hat ausschließlich auf Grundlage der bestehenden Brennholzumrechnungsübereinkommen (siehe Einforstungshandbuch 3. Auflage Seite 23 bis 35 im Downloadbereich der Verbandshomepage www.einforstungsverband.at) zu erfolgen.
3. Für den Fall, dass das vorgezeigte und geworbene Schadholz anstelle der försterlichen Abmaß der Werkvermessung zugeführt wird, haben Eingeforstete und Revierleiter vorher zu vereinbaren, zu welchem Anteil die werksklassifizierte C-Bloche bzw. CX-Bloche als

höherwertiges Brennholz (mit dem höheren Umrechnungsfaktor) oder als urkundliches Brennholz (geringerer Umrechnungsfaktor) auf die Brennholzgebühr angerechnet wird.

4. Abmaß-Listenzusendung innerhalb von 14 Tagen ab erfolgter Abmaß: Um die tatsächliche Anrechnung des zugeteilten Schadholzes auf die urkundlichen Anspruchssortimente kontrollieren und allenfalls rechtzeitig beeinspruchen zu können, sollte gerade bei solchen Vorausbezügen auf eine rasche Aushändigung der Abmaß-Liste gedrängt werden.
5. Angemessene Bringungslage: Da Windwurfholz zumeist in unterschiedlichen Bringungslagen anfällt, sollte auf eine faire Verteilung der Bringungslage zwischen den Eingeforsteten und dem Verpflichteten einerseits sowie auf die Zumutbarkeit der Bringungslage für den bzw. die Berechtigten andererseits Bedacht genommen werden.

Um eine gegenseitige Behinderung bei der Schadholzaufarbeitung hintan zu halten, sollte die Schadholzaufarbeitung seitens der Eingeforsteten soweit als möglich in Form der Gemeinschaftsnutzung erfolgen (ist mit dem Verpflichteten gesondert zu vereinbaren!).

Zur Vermeidung nachträglicher Streitigkeiten hinsichtlich der Anrechnung des Schadholzes, empfiehlt sich die schriftliche Abfassung eines Übereinkommens mit dem Verpflichteten. Ein Muster für ein solches Übereinkommen ist im Downloadbereich der Verbandshomepage zu finden (siehe „Vorausbezugs-Übereinkommen“).

Anmerkung! Im Bundesland Salzburg haben die Einforstungsberechtigten, die Schadholz aufarbeiten, die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe zu den Aufarbeitungsmehrkosten aus den Mitteln des Katastrophenfonds zu beziehen!

Für allfällige Fragen steht die Kanzlei des Einforstungsverbandes gerne zur Verfügung!

Mag. Florian Past

(Geschäftsführer des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften eGen)